



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AMICUS - Freundeskreis Kindergarten St. Joseph e. V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Essen, Stadtteil Kettwig.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Kindergartens im Zusammenwirken mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Kindergartens und der Elternschaft.

Der Verein will Geldwerte und Sachwerte sowie Personal bereitstellen für Maßnahmen, die zur Durchführung der erzieherischen Aufgaben wünschenswert sind und für die der Etat des Kindergartens keine oder nur unzureichende Mittel vorsieht.

Außerdem will der Verein die Interessen des Kindergartens in der Öffentlichkeit wahren und fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nichts aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Förderverein besteht aus Mitgliedern der Elternschaft, Mitarbeitern und sonstigen Förderern des Kindergartens.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.
- b) durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
 - bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes,
 - bei Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen.Den Betroffenen ist vorher Gehör zu gewähren.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Mindestbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge können nach freiem Ermessen eines Mitglieds erhöht werden.

Der Vorstand kann die Gelder des Fördervereins auf ein Tagesgeldkonto anlegen.

Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) seinem/seiner Stellvertreter/in,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Schatzmeister/in,
- e) dem/der Pressereferent/in.

Außerdem hat die Leiterin des Kindergartens, Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein Mitglied, das von der Versammlung gewählt wird.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die Bestimmung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam über Beträge bis zu 300,-- € verfügen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet den Kassenbericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Tertial, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereins erforderlichen Maßnahmen. Sie

erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist jedoch die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so muss die Einladung den Hinweis darauf enthalten. Die zu ändernden Bestimmungen sind anzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Bei einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die McDonald's Kinderhilfe Stiftung, Max-Lebsche-Platz 15 in 81377 München, die das Geld ausschließlich für das Ronald McDonald Haus Essen (Hundertwasser Haus) im Grugapark, Unterm Sternenzelt 1 in 45147 Essen verwenden darf.

Essen-Kettwig, den 01.09.2011